

Bericht

der Kommission

**zur Durchführung des Gesetzes zur Beschränkung
des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel-10-Gesetz – G 10)
(G-10-Kommission)**

gemäß

**§ 2 Absatz 5 des Gesetzes zur Ausführung des Artikel-10-Gesetzes (G-10-AusfG)
über ihre Tätigkeit im
Berichtszeitraum vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018**

Vorsitz: **Urs Tabbert**

Stellvertretung: **Dennis Gladiator**

1. Vorbemerkung

Gemäß § 2 Absatz 5 des G-10-AusfG erstattet die G-10-Kommission der Bürgerschaft jährlich Bericht über ihre Tätigkeit. Dabei ist der Grundsatz der Geheimhaltung zu beachten.

2. Zusammensetzung der Kommission

Die Zusammensetzung der Kommission stellt sich im Berichtsjahr wie folgt dar:

Der Abgeordnete Urs Tabbert nimmt den Vorsitz wahr, Stellvertreter ist der Abgeordnete Dennis Gladiator. Weitere Mitglieder der Kommission sind die Abgeordneten Antje Möller, Sören Schumacher und Carola Veit. Als Stellvertreterinnen und Stellvertreter fungieren die Abgeordneten Peri Arndt, Olaf Steinbiß, Dr. Carola Timm, Juliane Timmermann und Karl-Heinz Warnholz.

3. Behandlung von G-10-Maßnahmen

Die G-10-Kommission entscheidet über die Zulässigkeit und Notwendigkeit von Überwachungsmaßnahmen des Landesamtes für Verfassungsschutz (LfV) Hamburg nach dem Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel-10-Gesetz). Da Maßnahmen auf höchstens drei Monate zu befristen sind, tagt die G-10-Kommission alle drei Monate, sofern nicht außerordentliche Sitzungen erforderlich sind. Im Berichtszeitraum hat die G-10-Kommission insgesamt fünf Sitzungen, davon eine außerordentliche, durchgeführt, in denen über Anträge des LfV Hamburg auf Brief- und Postüberwachung und Überwachung der Telefonie einschließlich der dazugehörigen Sonderdienste wie Standortermittlung und E-Mail-Verkehr entschieden wurde. Es wurde über fünf Erstanträge mit insgesamt fünf Hauptbetroffenen und acht Nebenbetroffenen sowie über fünf Verlängerungsanträge mit insgesamt fünf Hauptbetroffenen und fünf Nebenbetroffenen befunden.

Gemäß § 1 Absatz 4 Satz 1 G-10-AusfG in Verbindung mit § 12 Absatz 1 Satz 2 G 10 stimmte die G-10-Kommission nach Vorlage durch das LfV Hamburg der beabsichtig-

ten Nichtmitteilung von 24 Hauptbetroffenen und 25 Nebenbetroffenen in 24 Beschränkungsmaßnahmen zu. Die Kommission wurde durch das LfV Hamburg in zwei Fällen über positive Mitteilungsentscheidungen an zwei Hauptbetroffene und fünf Nebenbetroffene informiert.

Die Kommission hat in keinem Fall festgestellt, dass die Voraussetzungen für eine endgültige Nichtmitteilung vorliegen (§ 12 Absatz 1 Satz 5 Artikel-10-Gesetz). Ferner teilte das LfV Hamburg der Kommission mit, bei 20 G-10-Maßnahmen Amtshilfe geleistet zu haben.

4. G-10-Beschwerden

Mit G-10-Beschwerden wenden sich Bürgerinnen und Bürger an die G-10-Kommission und tragen vor, dass sie unrechtmäßig abgehört werden oder ihre Post unrechtmäßig überwacht wird. Nach der Sachverhaltsdarstellung durch das LfV Hamburg werden diese Beschwerden von der G-10-Kommission direkt beantwortet. Im Berichtszeitraum ging keine G-10-Beschwerde ein.

5. Maßnahmen nach dem Hamburgischen Verfassungsschutzgesetz (HmbVerfSchG)

a) Auskünfte von Luftfahrtunternehmen (§ 7 Absatz 4 Nummer 1 HmbVerfSchG)

Im Berichtszeitraum wurde kein Auskunftersuchen gestellt, das darauf gerichtet war, Informationen zu den Reisebewegungen Betroffener zu erlangen.

b) Auskünfte von Banken und Finanzdienstleistern (§ 7 Absatz 4 Nummer 2 HmbVerfSchG)

Im Berichtszeitraum stellte das LfV Hamburg kein entsprechendes Auskunftersuchen.

c) Auskünfte von Telekommunikationsunternehmen (§ 7 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 4 Nummer 4 und 5 HmbVerfSchG)

Im Berichtszeitraum stellte das LfV Hamburg kein Auskunftersuchen.

d) Einsatz des sogenannten IMSI-Catchers (§ 8 Absatz 10 HmbVerfSchG)

Im Berichtszeitraum kam ein IMSI-Catcher in einem Fall zum Einsatz.

5.1 Behandlung von Maßnahmen gemäß § 7 und § 8 des Hamburgischen Verfassungsschutzgesetzes (HmbVerfSchG)

Nach Vorlage durch das LfV Hamburg nahm die G-10-Kommission die vorläufige Nichtbenachrichtigung von sieben Hauptbetroffenen und drei Nebenbetroffenen in sieben Beschränkungsmaßnahmen zur Kenntnis.

Darüber hinaus wurde die G-10-Kommission durch das LfV Hamburg in sieben Fällen über die Mitteilungsentscheidung an sieben Hauptbetroffene und einen Nebenbetroffenen informiert.

Sonstige Kontrolltätigkeiten

Die G-10-Kommission setzte die umfassende Erörterung des Verfahrens der Schnittmengenanalyse für TK-Verbindungsdaten fort und beriet über den Evaluationsbericht zur Schnittmengenanalyse. Sie ließ sich darüber hinaus regelmäßig über die TK-DAS-Speicherung und -Auswertung informieren.

Zudem ließ sich die G-10-Kommission über ein Löschmoratorium für Daten und Akten mit Bezug zum Thema G20-Gipfel berichten.

Des Weiteren nahm sie Kenntnis von Änderungen hinsichtlich der öffentlichen Zustellung von Mitteilungen in Zusammenhang mit G-10-Maßnahmen gemäß § 12 des G-10-Gesetzes.

Urs Tabbert, Vorsitz

Dennis Gladiator, stellvertretender Vorsitz